



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 64.267/VR

vom 31. Oktober 2018

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Koordinierung von Frequenzen im Rundfunkbereich im 87,5-108 MHz-Band gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation‘

Am 14. September 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Koordinierung von Frequenzen im Rundfunkbereich im 87,5108 MHz-Band gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Kammern am 16. Oktober 2018 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Präsident, und Martine BAGUET, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Bernard BLERO, Wanda VOGEL und Koen MUYLLE, Staatsräte, und Astrid TRUYENS, Greffier, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Anne VAGMAN, Erster Auditor, und Tim CORTHAUT, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 31. Oktober 2018 abgegeben.

*

^(*)Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS UND DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, dem Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die Koordinierung von Frequenzen im Rundfunkbereich im 87,5-108 MHz-Band gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation‘ zuzustimmen.

Das Zusammenarbeitsabkommen legt zunächst den nationalen Plan fest (Artikel 2 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens), der aus den in zwei Anhängen des Zusammenarbeitsabkommens aufgeführten „Frequenzzuweisungen“² besteht. Über die in Anhang 1 des Zusammenarbeitsabkommens aufgeführten Frequenzzuweisungen konnte eine technische Einigung erzielt werden. Diese Frequenzzuweisungen können gemäß dem in Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens festgelegten Koordinierungsverfahren und den in Artikel 4 des Zusammenarbeitsabkommens festgelegten Berechnungsmethoden geändert werden (Artikel 2 § 2 des Zusammenarbeitsabkommens). Zu den in Anhang 2 des Zusammenarbeitsabkommens aufgeführten Frequenzzuweisungen konnte keine technische Einigung erzielt werden. Diese Frequenzzuweisungen können prinzipiell nicht geändert werden, außer wenn das Zusammenarbeitsabkommen selber geändert wird, was voraussetzt, dass es hinsichtlich dieser Frequenzzuweisungen beim Status Quo bleibt (Artikel 2 § 3 des Zusammenarbeitsabkommens).

Zudem wird das Verfahren geregelt, wenn eine ausländische Verwaltung einen Antrag auf Koordinierung einreicht (Artikel 5 des Zusammenarbeitsabkommens) und wenn eine Gemeinschaft die Bestimmungen der Artikel 4³ und 7 des Genfer Abkommens 1984⁴ anwenden will (Artikel 6 des Zusammenarbeitsabkommens).

Das Zusammenarbeitsabkommen tritt „nach seiner Billigung durch die föderalen gesetzgebenden Kammern und die Gemeinschaften“ in Kraft (Artikel 7 des Zusammenarbeitsabkommens).

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Nämlich „alle technischen Merkmale in Bezug auf die Nutzung einer Funkfrequenz durch einen Rundfunksender“: Artikel 1 Absatz 2 Nr. 2 des Zusammenarbeitsabkommens.

³ Mit Ausnahme des Artikels 4.2.3 dieses Abkommens.

⁴ Nämlich das „Regionale Abkommen über die Nutzung des 87.5 - 108 MHz-Bands für den frequenzmodulierten Rundfunk (Region 1 und ein Teil der Region 3), vereinbart in Genf am 7. Dezember 1984“: Artikel 1 Absatz 2 Nr. 4 des Zusammenarbeitsabkommens.

ZUSTÄNDIGKEIT

3.1. Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 ‚über die elektronische Kommunikation‘ lautet wie folgt:

„In Anwendung von Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist die Koordinierung der Funkfrequenzen für den Rundfunk Gegenstand eines Zusammenarbeitsabkommens mit den Gemeinschaften.“

In seinem Entscheid Nr. 112/2011 vom 23. Juni 2011 hat der Verfassungsgerichtshof geurteilt, dass diese Bestimmung „[u]nter Berücksichtigung des in B.6.1 bis B.6.3 Erwähnten“ nicht gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstößt. Diese Erwägungen lauten wie folgt:

„B.6.1. Indem er darauf verzichtet hat, einseitig die Art und Weise zu bestimmen, wie er seine Zuständigkeit für die Koordinierung der Funkfrequenzen ausübt, zugunsten des Abschlusses eines Zusammenarbeitsabkommens, wobei die Föderalbehörde und die Gemeinschaften im gemeinsamen Einvernehmen die Vorgehensweise festlegen, hat der föderale Gesetzgeber den in B.5 erwähnten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einhalten wollen.

B.6.2. Die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verhindern zwar, dass ein ordentliches Gesetz die Ausübung einer föderalen Zuständigkeit und a fortiori einer Gemeinschaftszuständigkeit vom Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens abhängig macht. Grundsätzlich obliegt es also nicht dem föderalen Gesetzgeber, der mit einfacher Mehrheit entscheidet, eine solche Bestimmung wie die fragliche Bestimmung anzunehmen.

Der ordentliche föderale Gesetzgeber konnte jedoch im vorliegenden Fall auf diese Weise handeln.

Zunächst handelt es sich nicht um eine Änderung der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften, sondern nur um die Nutzung eines anderen Rechtsinstruments, mit dem festgelegt werden kann, auf welche Weise solche Zuständigkeiten ausgeübt werden können. Der Gesetzgeber hat lediglich die Verpflichtungen konkretisiert, die sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergeben, so wie sie zuvor durch den Hof in seiner Rechtsprechung über Funkverkehr festgelegt worden waren, was - wie in B.5 dargelegt wurde - voraussetzt, dass zuvor diesbezüglich ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen wird. Mit anderen Worten, man muss berücksichtigen, dass der föderale Gesetzgeber, der mit einfacher Mehrheit entschied, nicht *motu proprio* die Angelegenheiten festgelegt hat, für die ein Zusammenarbeitsabkommen erforderlich ist - was eindeutig gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoßen würde -, sondern sich im Rahmen seiner Zuständigkeit darauf beschränkt hat, dem Erfordernis der Zusammenarbeit Folge zu leisten, die für die Ausübung der Zuständigkeiten aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorgeschrieben ist.

Im Übrigen hat er seine Verpflichtung berücksichtigt, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit die in B.3.3 erwähnte Richtlinie umzusetzen, sowie das darin enthaltene Erfordernis, gegebenenfalls darauf zu achten, dass zwischen den verschiedenen zuständigen nationalen Behörden eine Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse stattfindet.

Schließlich stärkt die fragliche Bestimmung den Mechanismus der Koordinierung zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften, der vorher Anwendung fand. Wie in

B.1.2 dargelegt wurde, war der Koordinierung der Funkfrequenzen, die durch den Föderalstaat unter der früheren Regelung festgelegt worden war, tatsächlich eine Konsultierung der betreffenden Gemeinschaftsbehörden vorausgegangen.

Außerdem kann, obwohl jegliche Form der Zusammenarbeit unweigerlich eine Einschränkung der Autonomie der betreffenden Behörden beinhaltet, der Abschluss eines Zusammenarbeitsabkommens, das sich auf die für den Rundfunk dienenden Funkfrequenzen beschränkt, deren Nutzung zu den in B.3.2 erwähnten Interferenzen führen kann, ebenfalls keinen Austausch, keine Aufgabe oder keine Rückgabe von Zuständigkeiten herbeiführen.

B.6.3. Folglich hat der föderale Gesetzgeber durch die Annahme der fraglichen Bestimmung nicht die Regeln der Zuständigkeitsverteilung missachtet. Diese Feststellung gilt jedoch nur für die in B.3.2 erwähnte Koordinierung der für den Rundfunk dienenden Funkfrequenzen.“

In demselben Entscheid war der Verfassungsgerichtshof ebenfalls der Auffassung, dass „der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der mit jeder Ausübung einer Zuständigkeit einhergeht, [es erfordert], dass die Gemeinschaften und der Föderalstaat ihre jeweiligen Zuständigkeiten in Zusammenarbeit ausüben, um die Funkfrequenzen zu koordinieren, deren Nutzung durch einen Rundfunksender zu einer technischen Interferenz mit Sendungen eines Betreibers führen kann, der einer anderen Gemeinschaft untersteht, oder mit Funkfrequenzen, die zu anderen Zwecken als dem Rundfunk genutzt werden“⁵.

3.2. Wie aus dessen Titel hervorgeht, bringt das Zusammenarbeitsabkommen, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, den o.a. Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 zur Durchführung. Es bezweckt die Koordinierung von Frequenzen im Rundfunkbereich im 87,5-108 MHz-Band. Aus dem erwähnten Entscheid des Verfassungsgerichtshofs ergibt sich, dass diese Koordinierung erfordert, dass die Gemeinschaften und die Föderalbehörde ihre jeweiligen Zuständigkeiten, nämlich die Festlegung der für den Rundfunk dienenden Funkfrequenzen bzw. die allgemeine Aufsicht über die Funkwellen, in Zusammenarbeit ausüben, was im vorliegenden Fall erfolgte. Das Zusammenarbeitsabkommen ist folglich mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung in Übereinstimmung.

FORMVORSCHRIFTEN

4.1. Gemäß Artikel 14 Paragraph 1 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 „über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie)“ stellen die Mitgliedstaaten sicher,

„dass die Rechte, Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit den Allgemeingenehmigungen und den Nutzungsrechten oder den Rechten zur Installation von Einrichtungen nur in objektiv gerechtfertigten Fällen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit geändert werden können. Eine solche Absicht ist in geeigneter Weise anzukündigen, und den Beteiligten, einschließlich Nutzern und Verbrauchern, ist eine ausreichende Frist einzuräumen, um ihren Standpunkt zu den geplanten Änderungen

⁵ Verfassungsgerichtshof, 23. Juni 2011, Nr. 112/2011, B.5.

darzulegen; diese Frist beträgt, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, mindestens vier Wochen.“

4.2. Aus den dem Staatsrat übermittelten Unterlagen geht nicht hervor, dass der vorgenommene Frequenzplan Gegenstand einer öffentlichen Konsultation gewesen worden ist, bei der alle betreffenden Parteien ihren Standpunkt haben bekannt geben können, sodass die in der Richtlinie auferlegte Formvorschrift anscheinend nicht beachtet worden ist.

4.3. In der Vergangenheit hat der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, bereits darauf hingewiesen, dass ein Regelungsrahmen für die Organisation dieser Konsultation anscheinend ausbleibt⁶, was Fragen über die Vorhersehbarkeit der Konsultationen und über die Bedingungen solcher Konsultationen hervorruft. Dieses Problem stellt sich ebenfalls für das Zusammenarbeitsabkommen. Es könnte jedoch annehmbar sein, dass die Konsultation durch die verschiedenen Parteien des Zusammenarbeitsabkommens zusammen eingeleitet wird, unter der Bedingung, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Qualitätsanforderungen eingehalten werden.

5. Die Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1973 ‚zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen‘ (nachstehend: das „Kulturpaktgesetz“) lauten wie folgt:

„Art. 6. Behörden müssen in die Ausarbeitung und die Umsetzung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen.

Zu diesem Zweck greifen sie im Hinblick auf Beratung und Konzertierung auf bereits bestehende oder noch zu schaffende geeignete Organe und Strukturen zurück“.

„Art. 7. Diese Beratungsorgane setzen sich so zusammen, dass die Vertretung der ideologischen und weltanschaulichen Strömungen sowie der Nutzerzusammenschlüsse gewährleistet ist und eine ungerechtfertigte Vormachtstellung einer Strömung oder einer Gruppe von Nutzerzusammenschlüssen, die sich derselben Strömung als zugehörig betrachten, vermieden wird.

Den Stellungnahmen, die der Behörde übermittelt werden, können Minderheitsnotizen beigelegt werden“.

⁶ Gutachten des Staatsrates 59.290/3 vom 25. Mai 2016 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 14. Oktober 2016 ‚houdende wijziging van het decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie en het decreet van 25 april 2014 betreffende de rustpensioenen, toegekend aan de vastbenoemde personeelsleden van de Vlaamse Radio- en Televisieomroeporganisatie en betreffende de overlevingspensioenen, toegekend aan de rechtverkrijgenden van die personeelsleden‘ geworden ist, Bemerkung 5.1 bis 5.5, *Parl. Dok.*, Fl. Parl. 2015-16, Nr. 829/1, 46-49; Gutachten des Staatsrates 60.142/3 vom 20. Oktober 2016 über einen Vorentwurf, der zum Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 23. Dezember 2016 ‚houdende wijziging van diverse bepalingen van het decreet van 27 maart 2009 betreffende radio-omroep en televisie, wat betreft de radio-omroeporganisaties‘ geworden ist, Bemerkung 3, *Parl. Dok.* Fl. Parl. 2016-17, Nr. 983/1, 51-54; Gutachten des Staatsrates 61.050/3 vom 28. März 2017 über einen Entwurf, der zum Erlass der Flämischen Regierung vom 21. April 2017 ‚houdende bepaling van het aantal particuliere landelijke, regionale, netwerk- en lokale radio-omroeporganisaties dat kan worden erkend en houdende de opstelling van het frequentieplan en de vaststelling van de frequentiepakketten die ter beschikking worden gesteld van de particuliere landelijke, regionale, netwerk- en lokale radio-omroeporganisaties‘ geworden ist, Bemerkung 5.

Aus dem oben übernommenen Artikel 6 geht hervor, dass die Behörden in die Ausarbeitung ihrer Kulturpolitik alle anerkannten repräsentativen Organisationen und alle ideologischen und weltanschaulichen Strömungen einbeziehen müssen, und gegebenenfalls zu diesem Zweck die entsprechenden Organe schaffen müssen.

Zudem, wie die Gesetzgebungsabteilung bereits oft daran erinnert hat, folgt aus diesen selben Bestimmungen, dass die beratenden Instanzen, die auf dem Gebiet der kulturellen Angelegenheiten geschaffen werden, als Instanzen mit einer verbindlichen Begutachtungsbefugnis betrachtet werden müssen.

Im vorliegenden Fall ergibt sich nicht aus der der Gesetzgebungsabteilung übermittelten Akte, dass das Gutachten eines Organs, dessen Zusammensetzung den Anforderungen des Gesetzes vom 16. Juli 1973 entspricht, über den untersuchten Vorentwurf eingeholt worden ist.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

6.1. Wie aus Artikel 2 §§ 2 und 3 des Zusammenarbeitsabkommens, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, hervorgeht, wurde eine technische Einigung über die in Anhang 1 aufgeführten Frequenzzuweisungen erzielt, während dies für die in Anhang 2 aufgeführten Frequenzzuweisungen, für die es „beim Status Quo“ bleibt, nicht der Fall ist. Hinsichtlich dieser zweiten Kategorie wird erwartet, dass Interferenzprobleme weiterhin bestehen werden⁷.

So führt das Zusammenarbeitsabkommen zu einem Behandlungsunterschied zwischen, einerseits, den Nutzern der Frequenzen, die Gegenstand der in Anhang 1 aufgeführten Frequenzzuweisungen sind, und, andererseits, den Nutzern der Frequenzen, die Gegenstand der in Anhang 2 aufgeführten Frequenzzuweisungen sind: während die erste Kategorie Frequenzen, die grundsätzlich keine Störungen mit sich bringen oder erleiden, wird benutzen können, ist das für die zweite Kategorie nicht gewährleistet.

Es ist zu prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied mit dem Verfassungsprinzip der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung vereinbar ist.

6.2. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dieser Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium beruht. Die Frequenzen, die Gegenstand der in Anhang 2 aufgeführten Frequenzzuweisungen sind, stellen eine beschränkte Gruppe von Frequenzen dar, für die keine technische Einigung erzielt werden konnte, so dass die Gefahr von Störungen real existiert. Hinsichtlich der Frequenzen, die Gegenstand der in Anhang 1 aufgeführten Frequenzzuweisungen sind, konnte hingegen eine technische Einigung erzielt werden, so dass sie grundsätzlich störungslos zugewiesen werden können.

⁷ Siehe das Gutachten des „Strategische Adviesraad voor Cultuur, Jeugd, Sport en Media“ vom 30. August 2018 über den Vorentwurf eines Dekrets der Flämischen Gemeinschaft, über den der Staatsrat am 31. Oktober 2018 das Gutachten 64.270/VR abgeben hat.

6.3. Zudem steht der Behandlungsunterschied im Verhältnis zu dem von den Parteien des Zusammenarbeitsabkommens angestrebten Ziel, nämlich ein globales Abkommen zu erreichen, wobei alle Frequenzen so zugewiesen werden, dass es einen vollständigen nationalen Plan gibt, mit dem die internationalen Verpflichtungen eingehalten werden können.

Die Folgen des Einfrierens der in Anhang 2 des Zusammenarbeitsabkommens aufgeführten Frequenzzuweisungen sind tatsächlich eher beschränkt. Die betreffenden Frequenzen werden effektiv zugewiesen und können genutzt werden, wenn auch ohne Garantie, dass es keine Interferenz geben wird.

Die in Anhang 1 aufgeführten Frequenzzuweisungen können zwar geändert werden, sofern das in Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens festgelegte Koordinierungsverfahren und die in Artikel 4 des Zusammenarbeitsabkommens vorgesehenen Berechnungsmethoden eingehalten werden, während die in Anhang 2 aufgeführten Frequenzzuweisungen nicht geändert werden können, außer wenn das Zusammenarbeitsabkommen selber geändert wird. Es ist jedoch zu bemerken, dass die Koordinierung als abgelehnt betrachtet werden muss, wenn eine Gemeinschaft im Rahmen des in Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens geregelten Koordinierungsverfahrens gegen den Koordinierungsantrag einer anderen Gemeinschaft Einwände erhebt und keine einstimmige Lösung erreicht wird⁸. Demzufolge können diese Frequenzen auch nicht einseitig geändert werden, auch wenn noch Störungen festgestellt werden.

6.4. Es wäre hingegen schwer zu rechtfertigen, dass die Tatsache, dass keine technische Einigung für eine beschränkte Anzahl von Frequenzen erzielt wurde, dazu führen würde, dass alle anderen Frequenzen, für die eine technische Einigung tatsächlich erzielt wurde, nicht zugewiesen würden. In Ermangelung einer technischen Einigung für die betreffenden Frequenzzuweisungen wäre es zwar ebenfalls möglich gewesen, diese Frequenzen in keiner Weise zuzuweisen; der nationale Frequenzplan ist aber in diesem Fall unvollständig. Außerdem ist eine Frequenz, die genutzt werden darf - auch wenn dies in bestimmten Fällen mit Störungen einhergehen wird - anscheinend einer Frequenz, die völlig unbenutzt bleibt, vorzuziehen.

6.5. Unter diesen Umständen scheint der unter Punkt 6.1 erwähnte Behandlungsunterschied mit dem Verfassungsprinzip der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung vereinbar zu sein.

⁸ Artikel 3 § 5 Absatz 8 des Zusammenarbeitsabkommens.

UNTERSUCHUNG DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

Artikel 3

7. Laut Artikel 3 § 5 Absatz 4 Nr. 4 des Zusammenarbeitsabkommens ist der Koordinierungsausschuss damit beauftragt, „die praktischen Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Abkommens fest[zulegen]“.

Die die Ausübung der normativen Funktion beherrschenden Vorschriften und Grundsätze dulden nicht, dass die von dem Koordinierungsausschuss bestimmten Modalitäten mehr als die praktische Durchführung der von den durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung dazu bezeichneten Organen erstellten Bestimmungen beinhalten.

Folglich ist diese Bestimmung nur unter der Bedingung annehmbar, dass die „praktischen Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Abkommens“ auf rein interne Arbeitsvereinbarungen zwischen den Parteien beschränkt bleiben.

Artikel 7

8. Laut Artikel 7 tritt das Zusammenarbeitsabkommen, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, „nach seiner Billigung durch die föderalen gesetzgebenden Kammern [man lese: die Abgeordnetenkommer⁹] und die Gemeinschaften“ in Kraft.

Somit verweist diese Bestimmung auf einen Zeitraum statt auf ein präzises Inkrafttretensdatum. Aus Artikel 2 § 1 des Zusammenarbeitsabkommens ergibt sich jedoch, dass Frequenzzuweisungen „am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens“ im nationalen Plan festgelegt werden. Folglich ist das Datum des Inkrafttretens auf eine ausreichend rechtssichere Weise festzulegen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES VORENTWURFS

9. Das Datum des Zusammenarbeitsabkommens (31. August 2018) muss in den Titel und in den einzigen Artikel des Vorentwurfs eingefügt werden.

⁹ Die Gesetze zur Zustimmung zu Zusammenarbeitsabkommen sind nicht länger eine zwingend bikamerale Angelegenheit, sondern eine monokamerale Angelegenheit: Artikel 74 der Verfassung.

SCHLUSSBEMERKUNG

10. Die Anhänge des Zusammenarbeitsabkommens, dessen Zustimmung beabsichtigt wird, kamen in den Unterlagen dieses Begutachtungsantrags nicht vor¹⁰. Bei der Vorlegung des Vorentwurfs beim Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist dem abzuhelpfen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny Vercruyssen, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

¹⁰ Sie befinden sich aber tatsächlich in den Unterlagen des Vorentwurfs eines Dekrets der Französischen Gemeinschaft, über den der Staatsrat das Gutachten 64.285/VR vom 31. Oktober 2018 abgegeben hat.